

# Bekanntmachung

Die Stadt Münchberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 29.07.2025 nachstehende Neuwidmung und Umstufung bezüglich des Ausbaues des öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) „Schödlasweg“ zu einem Teilabschnitt des Flüßeradweges „Main – Saale – Elster“ beschlossen:

## 1. Neuwidmung Teilfläche „Schödlasweg“

Gemäß Art 6 BayStrWG beschließt der Bauausschuss der Stadt Münchberg nachstehende Grundstücksflächen zum „ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen:

Bezeichnung: Schödlasweg, Nr. 405  
Fl.Nr.: 951/1, 951/2, 952/1, 953/2 und 966/2, Gemarkung Straas  
Anfang: westliches Ende Fl.Nr. 982, Gemarkung Straas  
Ende: Übergang in öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 680 „Schödlas – B 289“  
bei Fl.Nr. 952/3 und 953/3, Gemarkung Straas  
Länge: 0,370 km

Widmungsbeschränkung: Verkehrsbeschränkung mit VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und dem Zusatz „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (gilt auch für den bereits gewidmeten Bereich des Schödlasweges)

Straßenbaulastträger für die Neuwidmung und die Bestandstrasse ist die Stadt Münchberg. Die Widmung wird nachträglich mit der Verkehrsübergabe zum 08.08.2024 nach Rechtskraft dieser Verfügung wirksam. Nachrichtlich wird erwähnt, dass der Schödlasweg ein Teilstück des Flüßeradweges mit den Trassenabschnitten 24 – 26 darstellt und die Fahrradnutzung ausdrücklich zulässig ist.

## 2. Umstufung einer Teilfläche der Ortsstraße in Schödlas

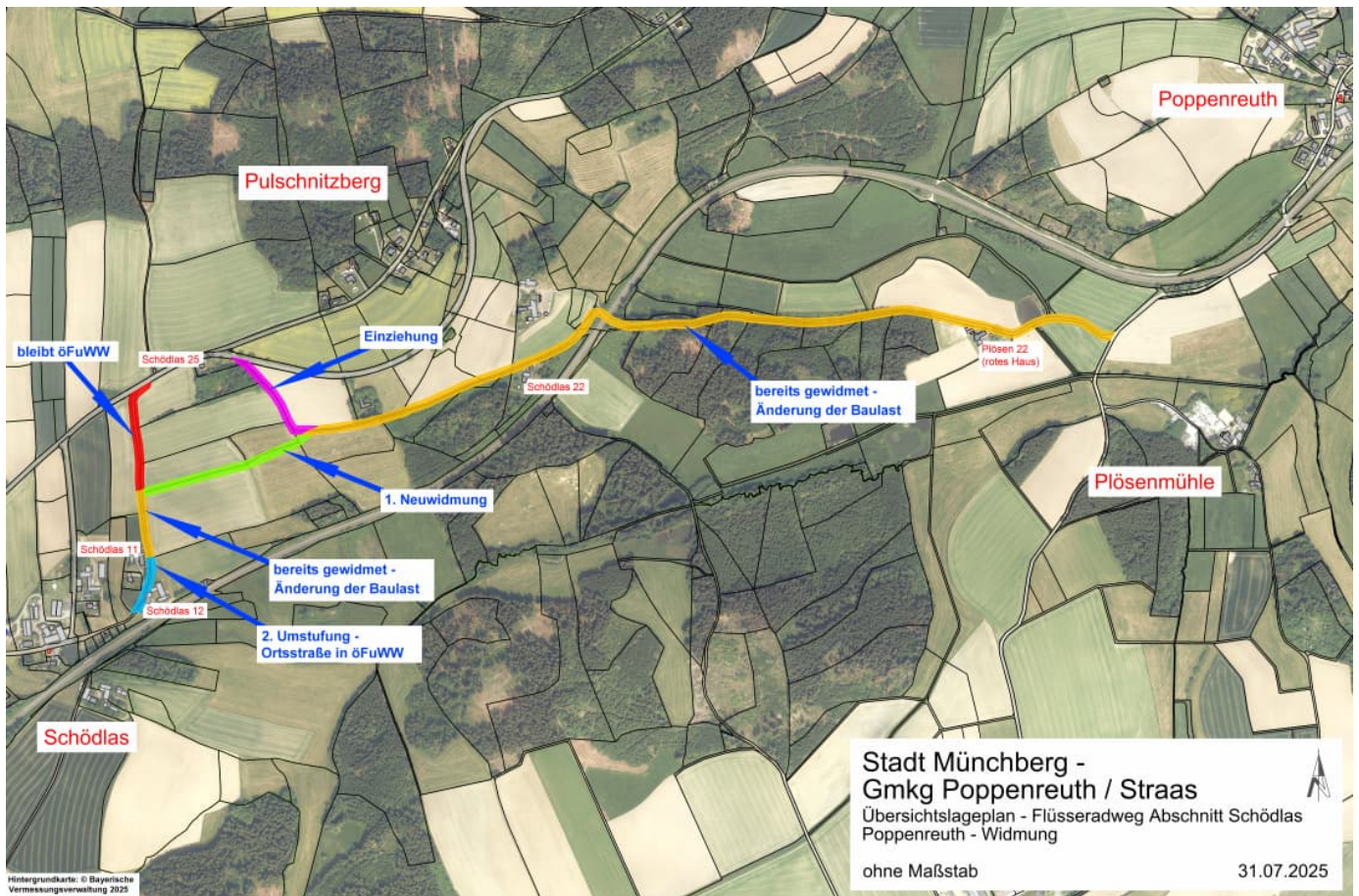
Gemäß Art. 7 BayStrWG beschließt der Bauausschuss der Stadt Münchberg nachstehende Grundstücksfläche von einer Ortsstraße in einen „ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldweg umzustufen:

Bezeichnung: Ortsstraße in Schödlas, Nr. 372, zukünftig „Schödlasweg“  
Fl.Nr.: 787/3, Gemarkung Straas  
Anfang: südliche Gebäudeflucht Schödlas 12, Grenze zu Fl.Nr. 787, Gemarkung Straas  
Ende: Fl.Nr. 787/2, Gemarkung Straas bei Schödlas 11  
Länge: 0,090 km

Widmungsbeschränkung: Verkehrsbeschränkung mit VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und dem Zusatz „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“.

Die Straßenbaulast verbleibt, wie bei der Ortsstraße, in der Unterhaltslast der Stadt Münchberg. Die Umwidmung wird mit der Rechtskraft dieser Verfügung wirksam.

## Nachfolgend ein Übersichtslageplan als Luftbild



Die entsprechenden Unterlagen und maßstäblichen Lagepläne können im Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erteilt das Stadtbauamt unter der Telefon-Nummer 09251/874-302.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth oder Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Münchberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Ergänzende Hinweise zu o. g. Neuwidmung bzw. Umstufung zum „Schödlasweg“:

Im Zuge der o. g. Widmungsverfügungen wurde auch die Einziehung eines Teilstückes des bisherigen „Schödlasweges“ gemäß Art. 8 BayStrWG beschlossen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Absicht der Einziehung ein ¼-Jahr vorher formlos bekannt gemacht wird (siehe hierzu gesonderte Bekanntmachung vom 25.08.2025). Deshalb ist die Einziehung nicht Bestandteil dieser förmlichen Bekanntmachung, sondern sie erfolgt nach Ende der ¼-Jahresfrist und Bewertung evtl. Einwendungen in einer gesonderten Bekanntmachung.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich durch den Ausbau der Bestandstrasse beim „Schödlasweg“ die Straßenbaulast ändert. Dies erfordert jedoch keine eigene Widmungsverfügung, sondern gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 BayStrWG kraft Gesetz. Bisher handelte es sich um einen nicht ausgebauten öFW in der Straßenbaulast der „Beteiligten“. Nunmehr handelt es sich um einen ausgebauten öFW in der Straßenbaulast der Stadt Münchberg. Des Weiteren wurde der Schödlasweg durch verkehrsrechtliche Anordnung vom 21.08.2024 mit dem Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und dem Zusatzschild „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschränkt. Die Nutzung für Fahrradfahrer ist hierbei ausdrücklich erlaubt. Für die Anwesen Plösen 22 (Rotes Haus) und Schödlas 22 (an der Bahnlinie südlich von Pulschnitzberg) gilt die „Anlieger frei“-Regelung.

Abschließend wird noch mitgeteilt, dass ein Teilstück des öFW „Schödlas – B 289“ dem „Schödlasweg“ zugeschlagen wurde und dort die gleichen Widmungsbeschränkungen gelten wie oben ausgeführt. Auch hier ist keine Neu- bzw. Umwidmung notwendig, da es sich nur um einen „verwaltungstechnischen Vorgang“ handelt. Die jeweiligen Bestandverzeichnisse werden im Nachgang durch die Verwaltung berichtigt bzw. geändert.

Münchberg, den 25.08.2025  
Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber  
Erster Bürgermeister